



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Dezember 2018  
(OR. en)

14951/18

LIMITE

JAI 1229  
JUSTCIV 302  
CONSOM 345  
CODEC 2155  
AUDIO 111  
DIGIT 241  
DATAPROTECT 262  
DAPIX 364

---

**Interinstitutionelle Dossiers:**  
2015/0288(COD)  
2015/0287(COD)

---

#### VERMERK

---

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Vordok.: ST 14455/1/18

Nr. Komm.dok.: 15251/15, 13927/17

---

Betr.: Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates  
– *Allgemeine Ausrichtung*

---

## I. EINLEITUNG

Am 9. Dezember 2015 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren (im Folgenden "Vorschlag für den Warenhandel" oder "Richtlinie über den Warenhandel") angenommen. Die vorgeschlagene Richtlinie soll hauptsächlich dazu beitragen, dass der Binnenmarkt reibungslos funktioniert, und gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleisten. Sie zählt zu den Hauptzielen der "Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa"<sup>1</sup>, die außerdem den in engem Zusammenhang stehenden Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (im Folgenden "Vorschlag für eine Richtlinie über digitale Inhalte" oder "Richtlinie über digitale Inhalte") umfasst; die Trilog-Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über letzteren Vorschlag sind bereits weit fortgeschritten.

Bereits in einem frühen Stadium der Beratungen über den Vorschlag für den Warenhandel haben beide Gesetzgeber gewisse Bedenken geäußert und deutlich zu verstehen gegeben, dass sie keine unterschiedlichen rechtlichen Regelungen für den Fernabsatz und den klassischen Einzelhandel wollen. Deshalb hat die Kommission ihren Vorschlag am 31. Oktober 2017 geändert.<sup>2</sup>

Die Ratsgruppe "Zivilrecht" (Vertragsrecht) hat die erste Prüfung des geänderten Vorschlags für den Warenhandel im Mai 2018 abgeschlossen. Auf Grundlage ihrer Beratungsergebnisse wurde der Text vom bulgarischen Vorsitz und vom nachfolgenden österreichischen Vorsitz im Juni 2018 teilweise überarbeitet. Die überarbeitete Fassung ist unter österreichischem Vorsitz eingehend geprüft worden, um insbesondere Lösungen für die Anliegen zu finden, die von den Delegationen vorgebracht worden waren. Der Vorsitz hat sich um einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den Standpunkten der Delegationen bemüht, um zu einem Text zu gelangen, dem alle oder möglichst viele Delegationen zustimmen können. In dieser Absicht ist der Text überarbeitet worden.

---

<sup>1</sup> Dok. 8672/15.

<sup>2</sup> Dok. 13927/17.

Nach den jüngsten Beratungen in der Gruppe "Zivilrecht" und in der Gruppe der JI-Referenten vom November ist der Vorsitz davon überzeugt, dass es nun an der Zeit ist, die überarbeitete Fassung des Vorschlags für den Warenhandel den Ministerinnen und Ministern zu unterbreiten und sie zu ersuchen, sich auf eine allgemeine Ausrichtung zu verständigen. Nach der Prüfung des Textes im AStV am 28. November 2018 wurden noch einige letzte Anpassungen in Artikel 8b und in den Erwägungsgründen vorgenommen. Die überarbeitete Fassung, die als Anlage beigefügt ist, trägt den Interessen der Mitgliedstaaten weitgehend Rechnung und dürfte zudem gewährleisten, dass die Interessen der Wirtschaft und die der Verbraucherinnen und Verbraucher in ausgewogener Weise berücksichtigt werden.

## II. SPEZIFISCHE BESTANDTEILE DES KOMPROMISSES

Alle Bestimmungen im Vorschlag für den Warenhandel sind im Detail geprüft worden, aber mit den folgenden haben sich die Fachgremien des Rates besonders eingehend befasst:

1. Kohärenz zwischen dem Vorschlag für den Warenhandel und dem Vorschlag für eine Richtlinie über digitale Inhalte

Die Mitgliedstaaten sind sich im Großen und Ganzen einig, dass beide Richtlinien miteinander abgestimmt werden müssen, da zwischen ihren jeweiligen Bestimmungen ein enger Zusammenhang besteht. Es wurden Anstrengungen unternommen, um – so weit wie möglich – die Kohärenz beider Richtlinien zu gewährleisten. Dabei hat der Vorsitz vor allem darauf geachtet, dass dieselbe Terminologie verwendet wird, beispielsweise der Begriff "Waren mit digitalen Elementen", und dass die Formulierungen beider Richtlinien übereinstimmen. Er weiß zwar, dass auf technischer Ebene vielleicht noch einige Anpassungen vorgenommen werden müssen, ist jedoch zuversichtlich, dass alle noch verbleibenden Ungereimtheiten bei den nächsten gemeinsamen Trilog-Verhandlungen über die Richtlinie über den Warenhandel und die Richtlinie über digitale Inhalte ausgeräumt werden können. Trotz der Bemühungen um Abstimmung der beiden Dossiers erschien es in einigen Fällen gerechtfertigt, für die Richtlinie über den Warenhandel spezifische Lösungen vorzusehen. Grund hierfür ist, dass die Richtlinie über den Warenhandel einen weiteren Anwendungsbereich hat als die Richtlinie über digitale Inhalte, die lediglich die Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen erfasst.

## 2. Regulierung von "Waren mit digitalen Elementen"<sup>3</sup>

Der Frage, wie "Waren mit digitalen Elementen" reguliert werden sollten, wurde bei den Beratungen in den Fachgruppen große Bedeutung beigemessen. Auf der Tagung des Rates (JI) im Juni 2018<sup>4</sup> kamen die Ministerinnen und Minister überein, dass die Richtlinie für den Warenhandel – und nicht die Richtlinie über digitale Inhalte – eine umfassende Regelung für solche Waren enthalten sollte, wobei diese Regelung aber so formuliert werden sollte, dass sie angepasst werden kann und technologieneutral ist. Aus Sicht des Vorsitzes trägt die beiliegende Fassung diesen Anweisungen und den fachlichen Bedenken, die in den Fachgruppen geäußert wurden (siehe insbesondere Artikel 2 Buchstabe e Ziffer ii und Artikel 2a Absatz 2), Rechnung. Im Laufe der Verhandlungen in den Fachgruppen wurde die Definition des Begriffs "Waren mit digitalen Elementen" (früher "intelligente Waren" oder "Waren mit integrierten digitalen Inhalten") ausgedehnt, sodass sie nun alle und nicht nur die wichtigsten Funktionen erfasst. Dies wurde in der Erwägung beschlossen, dass es in der Praxis kaum möglich ist, festzustellen, ob eine bestimmte Funktion zu den "wichtigsten" Funktionen einer Ware mit digitalen Elementen gehört. Gleichzeitig wurde der entsprechend ausgedehnte Anwendungsbereich der Richtlinie über den Warenhandel wieder eingeschränkt, indem eine neue begriffliche Abgrenzung vorgenommen wurde, wonach nur diejenigen in einer Ware enthaltenen oder mit ihr verbundenen digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen in den Anwendungsbereich der Richtlinie über den Warenhandel fallen, die Bestandteil des Kaufvertrags sind. Dagegen erfasst die Richtlinie über digitale Inhalte Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen, die nicht Bestandteil des Kaufvertrags sind. Durch diese neue Abgrenzung lassen sich die Anwendungsbereiche der beiden Richtlinien wesentlich leichter unterscheiden als vorher mit dem rein "funktionalen" Ansatz. Allerdings könnte auch bei der neuen Abgrenzung, bei der der Inhalt des Kaufvertrags ausschlaggebend ist, Interpretationsspielraum bestehen. Daher sieht der neue Ansatz eine Vermutungsregel für Zweifelsfälle vor.

---

<sup>3</sup> Im Kommissionsvorschlag "integrierte digitale Inhalte".

<sup>4</sup> Dok. 9261/18.

### 3. Aktualisierungen für digitale Elemente in Waren

Die Einführung einer eindeutigen Verpflichtung der Verkäufer, für Waren mit digitalen Elementen Aktualisierungen bereitzustellen, zählt zu den wichtigsten Neuerungen der Richtlinie über den Warenhandel im Vergleich zur alten Richtlinie 1999/44/EG. In welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Verkäufer verpflichtet sein sollen, digitale Elemente in Waren zu aktualisieren, ist ebenfalls wiederholt erörtert worden. Konkret ging es vor allem darum, sicherzustellen, dass die Vorschriften sowohl für Elemente, die durch eine einmalige Bereitstellung verfügbar gemacht werden, als auch für Elemente, die fortlaufend bereitgestellt werden, geeignet sind. Nach Auffassung des Vorsitzes gewährleisten die Artikel 5, 8 und 8a in der Fassung des beiliegenden Entwurfs eine wirksame Regulierung und dürften auch den Standpunkten der Mitgliedstaaten entsprechen. Die Verpflichtung, Aktualisierungen bereitzustellen, zählt auch zu den Bereichen, bei denen es gerechtfertigt erschien, in der Richtlinie über den Warenhandel geringfügig von den Bestimmungen der Richtlinie über digitale Inhalte abzuweichen, insbesondere was die Dauer der Verpflichtung anbelangt. Im Hinblick auf Waren mit digitalen Elementen, bei denen die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen gemäß Kaufvertrag durch eine einmalige Bereitstellung verfügbar gemacht werden, folgt die Richtlinie über den Warenhandel insofern einem anderen Ansatz als die Richtlinie über digitale Inhalte, als sie den Händler verpflichtet, Aktualisierungen so lange bereitzustellen, wie der Kunde dies vernünftigerweise erwarten kann, aber diese Verpflichtung auf zwei Jahre beschränkt. Dies geschieht, um für das breite Spektrum unterschiedlicher Arten von Waren, das vom Anwendungsbereich der Richtlinie über den Warenhandel erfasst wird, Rechtssicherheit zu gewährleisten. Mit dem Ansatz in der Richtlinie über digitale Inhalte bestünde jahrelang Rechtsunsicherheit, was die Dauer der Aktualisierungspflicht anbelangt, nämlich so lange, bis Gerichte über die Fristen, die den Verbrauchererwartungen bei verschiedenen Arten von Waren entsprechen, entschieden haben.

4. Gestraffter Text und ausgewogene Berücksichtigung der Verbraucher- und der Wirtschaftsinteressen

Ein Anliegen des Vorsitzes war unter anderem, den Text so zu straffen, dass er leicht verständlich und in der Praxis anwendbar ist. Daher wollte er, dass sich die Beratungen über die Richtlinie auf die Hauptaspekte konzentrieren, die auf europäischer Ebene geregelt werden müssen, während Detailfragen in vielen Bereichen dem Recht der Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Auf der anderen Seite wollte er ausgewogene Lösungen finden, die sowohl den Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher als auch denen der Wirtschaft Rechnung tragen.

5. Standpunkt des Europäischen Parlaments

Der IMCO-Ausschuss des Europäischen Parlaments hat im Februar 2018 seinen Verhandlungsstandpunkt zum geänderten Vorschlag für den Warenhandel festgelegt; dieser Standpunkt ist sodann vom Plenum des Parlaments bestätigt worden. Dem Rat war also 2018 bei seinen Beratungen der Parlamentsstandpunkt in vollem Umfang bekannt, sodass aus Sicht des Vorsitzes auf Grundlage der beiliegenden Fassung ziemlich rasch eine Einigung mit dem Parlament erreicht werden dürfte.

### III. FAZIT

**Der Rat (Justiz und Inneres) wird ersucht, auf seiner Tagung am 6./7. Dezember 2018**

- a) **eine allgemeine Ausrichtung zur beiliegenden Kompromissfassung des Vorschlags für den Warenhandel festzulegen;**
- b) **zu vereinbaren, dass diese Fassung als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament dienen wird, die im Dezember 2018 beginnen sollen.**

Geänderter Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> und der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>6</sup>, gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

---

<sup>5</sup> Hinweis: Mit der neuen CPC-Verordnung (EU) 2017/2394 wurde die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 aufgehoben.

<sup>6</sup> ABl. C 264 vom 20.7.2016, S. 57.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig zu bleiben, muss die Union das Funktionieren des Binnenmarktes verbessern und sich den zahlreichen Herausforderungen einer zunehmend technologiegestützten Wirtschaft erfolgreich stellen. Mit der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa<sup>7</sup> wurde ein umfassender Rahmen geschaffen, der es einfacher machen wird, die digitale Dimension in den Binnenmarkt zu integrieren. Mit der ersten Säule der Strategie soll die Fragmentierung des Handels innerhalb der EU überwunden werden. Hierzu werden alle größeren Hindernisse für die Entwicklung des grenzüberschreitenden elektronischen Handels, auf den der bedeutendste Anteil des grenzüberschreitenden Warenhandels zwischen Unternehmen und Verbrauchern entfällt, ins Visier genommen.
- (2) Für das gute Funktionieren des Binnenmarktes müssen bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels unter Wahrung eines hohen Verbraucherschutzniveaus harmonisiert werden.
- (3) Der elektronische Handel ist einer der wichtigsten Wachstumsfaktoren im Binnenmarkt. Sein Wachstumspotenzial wird jedoch bei weitem nicht voll genutzt. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu stärken und das Wachstum zu fördern, muss die Union schnell handeln und die Wirtschaftsteilnehmer dazu ermutigen, sich das volle Potenzial des Binnenmarkts zunutze zu machen. Dieses kann nur freigesetzt werden, wenn alle Marktteilnehmer einen reibungslosen Zugang zum grenzüberschreitenden Warenhandel einschließlich Online-Geschäften haben. Die vertragsrechtlichen Regeln, auf denen die Geschäfte der Marktteilnehmer beruhen, gehören zu den wichtigsten Faktoren für die Entscheidung eines Unternehmens, Waren im grenzüberschreitenden Online-Handel anzubieten, und beeinflussen auch die Verbraucher in ihrer Bereitschaft, dieser Art von Einkäufen Vertrauen entgegenzubringen.

---

<sup>7</sup> COM(2015) 192 final.

- (3a) Die technologische Entwicklung hat zu einem wachsenden Markt für Waren geführt, die digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen enthalten oder mit diesen verbunden sind. Wegen der wachsenden Anzahl dieser Produkte und der schnell steigenden Akzeptanz der Verbraucher müssen auf EU-Ebene Maßnahmen ergriffen werden, um ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten und die Rechtssicherheit bezüglich der Vorschriften, denen Verkaufsverträge für diese Produkte unterliegen, zu erhöhen. Dies würde helfen, das Vertrauen der Verbraucher und Händler zu stärken.
- (4) Trotz der vollständigen Harmonisierung der Vorschriften über vorvertragliche Informationspflichten, das Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen und die Lieferbedingungen ist bei den Vorschriften der Union für den Warenhandel nach wie vor eine starke Fragmentierung festzustellen. Andere zentrale Vertragsbestandteile wie die Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit, Abhilfemaßnahmen im Falle einer Vertragswidrigkeit und die Hauptmodalitäten für deren Anwendung unterliegen zurzeit einer Mindestharmonisierung auf der Grundlage der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup>. Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, über die Unionsstandards hinauszugehen und Regeln einzuführen, die ein noch höheres Verbraucherschutzniveau gewährleisten. Diese Möglichkeit wurde in Bezug auf verschiedene Elemente und in unterschiedlichem Ausmaß wahrgenommen, sodass es bei den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 1999/44/EG zu erheblichen Abweichungen bezüglich wesentlicher Elemente, wie etwa der Festlegung einer Hierarchie der bestehenden Abhilfemöglichkeiten, kam.

---

<sup>8</sup> Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. L 171 vom 7.7.1999, S. 12).

- (5) Die bestehenden Unterschiede können Unternehmen und Verbrauchern gleichermaßen schaden. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>9</sup> müssen Unternehmen, die ihre Tätigkeiten auf Verbraucher in anderen Mitgliedstaaten ausrichten, die zwingenden Verbrauchervertragsvorschriften des Staates erfüllen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Aufgrund der Abweichungen zwischen diesen Vorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten können Unternehmen zusätzliche Kosten entstehen. Folglich ziehen es viele Unternehmen vor, nur im Inland tätig zu werden bzw. Ausfuhren auf einen oder zwei Mitgliedstaaten zu beschränken. Diese Entscheidung zur Minimierung von Kosten und Risiken im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Handel führt im Ergebnis zu entgangenen Möglichkeiten für eine Ausweitung der Geschäftstätigkeit und ungenutzten Größenvorteilen. Kleine und mittlere Unternehmen sind davon besonders stark betroffen.
- (6) Obwohl die Verbraucher bei Käufen im Ausland infolge der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 ein hohes Schutzniveau genießen, leidet auch das Vertrauen in grenzüberschreitende Geschäfte unter der bestehenden Fragmentierung. Zwar gründet dieses Misstrauen auf mehreren Faktoren, doch wird die Ungewissheit hinsichtlich der vertraglichen Rechte der Verbraucher mit am häufigsten als Grund genannt. Bei dieser Ungewissheit spielt es keine Rolle, ob die Verbraucher gegenüber Verkäufern, die ihre grenzüberschreitenden Tätigkeiten an sie richten, durch die zwingenden Verbrauchervertragsvorschriften ihres eigenen Landes geschützt sind, oder ob sie mit einem Verkäufer, der nicht im Land des Verbrauchers gewerblich tätig ist, einen grenzüberschreitenden Vertrag abschließen.

---

<sup>9</sup> Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6).

- (7) Wengleich der weitaus größte Anteil des grenzüberschreitenden Handels in der Union auf den Online-Warenhandel entfällt, behindern Unterschiede im nationalen Vertragsrecht sowohl Einzelhändler, die Kanäle des Fernabsatzes nutzen, als auch klassische Einzelhändler und hindern sie an einer grenzüberschreitenden Ausweitung ihrer Tätigkeit. Um gleiche Ausgangsbedingungen für alle Unternehmen, die Waren an Verbraucher verkaufen, zu schaffen, sollte diese Richtlinie alle Absatzkanäle erfassen. Durch die Festlegung einheitlicher Vorschriften für alle Absatzkanäle dürfte die Richtlinie Abweichungen verhindern, die zu unverhältnismäßigen Belastungen für die wachsende Zahl von Einzelhändlern in der Union, die alle Absatzkanäle nutzen, führen würden. Die Notwendigkeit, einheitliche Regeln für Verkäufe und Garantien für alle Absatzkanäle beizubehalten, wurde in der Eignungsprüfung des EU-Verbraucher- und Marketingrechts bestätigt, die auch die Richtlinie 1999/44/EG betraf.

[...]

- (11) Diese Richtlinie sollte die Vorschriften für den Handel mit Waren, einschließlich Waren mit digitalen Elementen, nur in Bezug auf die Elemente abdecken, die im Hinblick auf die Überwindung der vertragsrechtlichen Hindernisse im Binnenmarkt besonders wichtig sind. Zu diesem Zweck sollten die Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit, Abhilfen, die Verbrauchern im Falle nicht vertragsgemäßer Waren zur Verfügung stehen, sowie die Hauptmodalitäten für diese Abhilfen vollständig harmonisiert und das Niveau des Verbraucherschutzes im Vergleich zu der Richtlinie 1999/44/EG angehoben werden. Die vollständige Harmonisierung einiger wesentlicher Elemente des Verbrauchervertragsrechts wird es Unternehmen – insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen – einfacher machen, ihre Produkte in anderen Mitgliedstaaten anzubieten.<sup>10</sup> Die Verbraucher würden aufgrund einer vollständigen Harmonisierung der wesentlichen Vorschriften von einem hohen Verbraucherschutzniveau und Wohlfahrtsgewinnen profitieren.<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> Teil des bisherigen Erwägungsgrunds 9.

<sup>11</sup> Teil des bisherigen Erwägungsgrunds 10.

- (11a) Die Vorschriften dieser Richtlinie ergänzen die Bestimmungen der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates. Während die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hauptsächlich Vorschriften über vorvertragliche Informationspflichten, das Widerrufsrecht bei Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen sowie Bestimmungen über Warenlieferung und Risikoübergang enthält, werden mit der vorliegenden Richtlinie Vorschriften über die Vertragsmäßigkeit der Waren, die Abhilfen bei nicht vertragsgemäßen Waren und die Modalitäten für deren Inanspruchnahme eingeführt.<sup>12</sup>
- (11a0) Diese Richtlinie sollte nur für bewegliche körperliche Gegenstände gelten, die Waren im Sinne dieser Richtlinie darstellen. Den Mitgliedstaaten sollte es daher freistehen, Verträge über den Verkauf unbeweglicher Gegenstände, beispielsweise von Wohngebäuden, und ihrer Hauptkomponenten, die einen wesentlichen Teil dieser unbeweglichen Gegenstände bilden sollen, zu regeln.
- (11b) Die Bestimmungen dieser Richtlinie und der Richtlinie [XXX] über digitale Inhalte ergänzen einander. Während die Richtlinie über digitale Inhalte Vorschriften über bestimmte Anforderungen an Verträge für die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen festlegt, enthält diese Richtlinie Vorschriften über bestimmte Anforderungen an Verträge für den Warenhandel. Daher fällt die Bereitstellung von digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen, einschließlich digitaler Inhalte auf materiellen Datenträgern, unter die Richtlinie über digitale Inhalte, die auch für Waren wie DVDs und CDs, die lediglich Träger des digitalen Inhalts sind, gilt. Dagegen sollte diese Richtlinie für Verträge über den Verkauf von Waren gelten, einschließlich von Waren mit digitalen Elementen, die einen digitalen Inhalt oder eine digitale Dienstleistung benötigen, um ihre Funktionen erfüllen zu können.<sup>13</sup>

---

<sup>12</sup> Bisheriger Erwägungsgrund 15.

<sup>13</sup> Bisheriger Erwägungsgrund 13.

- (11c) Der Begriff "Waren" gemäß dieser Richtlinie sollte auch "Waren mit digitalen Elementen" einschließen und sich dadurch auch auf alle digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen beziehen, die in diesen Waren enthalten sind oder so mit diesen Waren verbunden sind, dass die Waren ohne diese digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen ihre Funktionen nicht erfüllen könnten. Digitale Inhalte, die in einer Ware enthalten sind oder mit ihr verbunden sind, können alle Daten sein, die in digitaler Form erzeugt und bereitgestellt werden, wie Betriebssysteme, Anwendungen und andere Software. Digitale Inhalte können zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags bereits installiert sein oder gemäß diesem Vertrag danach installiert werden. Zu digitalen Dienstleistungen, die mit einer Ware verbunden sind, können Dienstleistungen zählen, die die Erstellung, Verarbeitung, den Zugang zu oder die Speicherung von Daten in digitaler Form erlauben, wie Software as a Service, die in einer Cloud-Computing-Umgebung bereitgestellt wird, die kontinuierliche Bereitstellung von Verkehrsdaten in einem Navigationssystem oder die kontinuierliche Bereitstellung von individuell angepassten Trainingsplänen im Falle einer intelligenten Armbanduhr.

(11d) Diese Richtlinie sollte für Verträge über den Verkauf von Waren mit digitalen Elementen gelten, wenn die Waren ohne die darin enthaltenen oder damit verbundenen digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen ihre Funktionen nicht erfüllen könnten und die digitalen Inhalte oder Dienstleistungen gemäß Kaufvertrag mit den Waren bereitgestellt werden. Ob die Bereitstellung enthaltener oder verbundener digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen Bestandteil des Kaufvertrags mit dem Verkäufer ist, sollte vom Inhalt des Kaufvertrags abhängen. Dies sollte auch für enthaltene oder verbundene digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen gelten, deren Bereitstellung im Vertrag explizit festgelegt ist. Dies sollte zudem für Kaufverträge gelten, die dahin gehend verstanden werden können, dass sie die Bereitstellung spezifischer digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen abdecken, weil diese bei Waren der gleichen Art üblich sind und der Verbraucher sie – in Anbetracht der Beschaffenheit der Waren und unter Berücksichtigung öffentlicher Erklärungen, die im Vorfeld des Vertragsschlusses von dem Verkäufer oder im Auftrag des Verkäufers oder einer anderen Person einschließlich des Herstellers abgegeben wurden – vernünftigerweise erwarten kann. Wurde beispielsweise in der betreffenden Werbung angegeben, dass ein Smart-TV eine bestimmte Video-Anwendung enthält, so ist diese Video-Anwendung Bestandteil des Kaufvertrags. Dies gilt unabhängig davon, ob der digitale Inhalt oder die digitale Dienstleistung auf der Ware selbst vorinstalliert ist oder anschließend auf einem anderen Gerät heruntergeladen werden muss und mit der Ware nur verbunden ist. Beispielsweise können auf einem Smartphone gemäß Kaufvertrag standardisierte vorinstallierte Anwendungen zu finden sein wie beispielsweise eine Alarmfunktion oder eine Kameraanwendung. Ein anderes Beispiel ist die intelligente Armbanduhr. In diesem Fall ist die Uhr selbst die Ware mit digitalen Elementen, die ihre Funktionen nur mittels einer Anwendung erfüllen kann, die gemäß Kaufvertrag bereitgestellt wird, aber vom Verbraucher auf ein Smartphone heruntergeladen werden muss. In diesem Fall wäre die Anwendung das verbundene digitale Element. Dies sollte auch gelten, wenn die enthaltenen oder verbundenen digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht vom Verkäufer selbst, sondern gemäß Kaufvertrag von einem Dritten bereitgestellt werden.

Wenn unklar ist, ob der Verkäufer oder ein unabhängiger Dritter für die Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen haftet, sollte der Verkäufer für die Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen haften, sofern er nicht beweist, dass die Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht Bestandteil des Kaufvertrags ist. Darüber hinaus sollte die Feststellung, dass eine bilaterale Vertragsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Verbraucher besteht, zu der die Bereitstellung enthaltener oder verbundener digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen gehört, nicht allein dadurch beeinträchtigt werden, dass der Verbraucher einer Lizenzvereinbarung mit einem Dritten zustimmen muss, um digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen nutzen zu können.

- (11e) Wenn der Verbraucher hingegen einen Vertrag für die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen abschließt, die nicht Bestandteil des Kaufvertrags ist, wäre dieser Vertrag als vom Vertrag über den Verkauf der Waren getrennt anzusehen, auch wenn der Verkäufer als Vermittler dieses zweiten Vertrags mit dem Drittanbieter auftritt, und könnte unter die Richtlinie über digitale Inhalte fallen, sofern die Bedingungen dieser Richtlinie erfüllt sind. Wenn der Verbraucher beispielsweise eine Spielanwendung aus dem App-Store auf ein Smartphone herunterlädt, ist der Vertrag für die Bereitstellung der Spielanwendung nicht Bestandteil des Kaufvertrags für das Smartphone selbst. Daher sollte diese Richtlinie nur für den Kaufvertrag des Smartphones gelten, während die Bereitstellung der Spielanwendung unter die Richtlinie über digitale Inhalte fallen könnte. Ein anderes Beispiel für digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen, die nicht Bestandteil des Kaufvertrags sind und daher nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, wären Fälle, in denen ausdrücklich vereinbart wurde, dass der Verbraucher ein Smartphone ohne ein bestimmtes Betriebssystem kauft, und der Verbraucher anschließend einen Vertrag für die Bereitstellung eines Betriebssystems durch einen Dritten abschließt. In diesen Fällen kann das getrennt erworbene Betriebssystem in den Anwendungsbereich der Richtlinie über digitale Inhalte fallen.

- (12) Für die Zwecke der Rechtsklarheit sollte diese Richtlinie eine Definition des Begriffs Kaufvertrag enthalten. Danach sollten auch Verträge über Waren, die – gegebenenfalls auch nach Vorgaben des Verbrauchers – noch hergestellt oder erzeugt werden müssen, in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Außerdem kann die Montage bzw. Installierung von Waren in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, wenn die Montage bzw. Installierung Bestandteil des Kaufvertrags ist und vom Verkäufer oder unter seiner Verantwortung getätigt werden muss. Wenn ein Vertrag sowohl Elemente eines Warenverkaufs als auch der Bereitstellung von Dienstleistungen enthält, soll das nationale Recht bestimmen, ob der ganze Vertrag als Kaufvertrag im Sinne dieser Richtlinie gelten kann.

[...]

- (14) Diese Richtlinie sollte einzelstaatliche Vorschriften nicht berühren, sofern die betreffende Angelegenheit nicht in dieser Richtlinie geregelt wird, insbesondere die Rechtmäßigkeit der Waren, Schadensersatz und Aspekte des allgemeinen Vertragsrechts wie das Zustandekommen, die Wirksamkeit, die Ungültigkeit oder die Wirkungen von Verträgen. Dasselbe gilt für die Folgen der Vertragsbeendigung und für bestimmte Aspekte der Nachbesserung und Ersatzlieferung, die nicht in dieser Richtlinie geregelt werden. Es sollte den Mitgliedstaaten nach wie vor freistehen, die Rechte der Parteien auf Zurückhaltung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder von Teilen davon, bis die andere Partei ihre Verpflichtungen erfüllt, zu regeln, insbesondere die Frage, ob der Verbraucher berechtigt ist, die Zahlung des Preises wegen Vertragswidrigkeit zurückzuhalten. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem die Ansprüche des Verbrauchers auf Entschädigung für Schäden, die durch Verstoß des Verkäufers gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie entstanden sind, weiterhin regeln können, und zwar auch die Frage, ob der Verbraucher bei Schäden, die als Folge einer Vertragswidrigkeit entstanden sind, oder in Fällen, in denen die Nachbesserung oder Ersatzlieferung erhebliche Unannehmlichkeiten verursacht hat oder zu spät kam, Anspruch auf Entschädigung haben sollte.

Diese Richtlinie sollte nationale Vorschriften, die nicht speziell für Verbraucherverträge gelten und spezifische Abhilfen für bestimmte Arten von Mängeln, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags nicht offenbar waren, vorsehen, ebenfalls unberührt lassen, da in nationalen Bestimmungen möglicherweise spezifische Vorschriften für die Haftung des Verkäufers für versteckte Mängel festgelegt sind. Ebenso wenig sollte diese Richtlinie nationale Vorschriften berühren, die dem Verbraucher im Fall einer Vertragswidrigkeit der Waren außervertragliche Abhilfe gegen Personen im Vorfeld des Vertragsschlusses, beispielsweise Hersteller oder andere Personen, die ihre Pflichten erfüllen, ermöglichen.

- (14a) Diese Richtlinie sollte auch nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten berühren, den Verbrauchern die Wahl einer spezifischen Abhilfe zu überlassen, wenn die Vertragswidrigkeit der Waren kurz nach der Lieferung offenbar wird, da nationale Bestimmungen dem Verbraucher möglicherweise das Recht einräumen, die mangelhafte Ware abzulehnen und den Vertrag als gekündigt zu betrachten oder einen sofortigen Ersatz zu fordern, und zwar innerhalb einer bestimmten kurzen Frist nach der Lieferung der Waren, die 30 Tage nicht überschreiten sollte.
- (14b) Es sollte den Mitgliedstaaten nach wie vor freistehen, Informationspflichten des Verkäufers festzulegen, was den Abschluss des Vertrags oder die Pflicht des Verkäufers betrifft, den Verbraucher beispielsweise auf bestimmte Eigenschaften der Ware, auf die Eignung von vom Verbraucher zur Verfügung gestellten Materialien oder auf mögliche Nachteile bestimmter Wünsche des Verbrauchers, beispielsweise des Wunsches, einen bestimmten Stoff für die Fertigung eines Ballkleids zu verwenden, aufmerksam zu machen.

[...]

- (18) Im Interesse eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen dem Erfordernis der Rechtssicherheit und einer angemessenen Flexibilität der Rechtsvorschriften sollte der Verweis darauf, was eine Person dieser Richtlinie zufolge erwarten kann bzw. was dieser Richtlinie zufolge von einer Person erwartet werden kann, als Verweis darauf verstanden werden, was "vernünftigerweise" erwartet werden darf. Der Standard für "Vernünftigkeit" bzw. "Angemessenheit" sollte objektiv unter Berücksichtigung der Art und des Zwecks des Vertrags, der Umstände des Einzelfalls und der Gebräuche und Gepflogenheiten der Vertragsparteien bestimmt werden.
- (19) Um Klarheit darüber zu schaffen, was Verbraucher von Waren erwarten können und welcher Haftung der Verkäufer unterliegt, wenn er nicht liefert, was erwartet wird, müssen die Vorschriften zur Bestimmung der Vertragsmäßigkeit von Waren unbedingt vollständig harmonisiert werden. Alle Hinweise auf Vertragsmäßigkeit in dieser Richtlinie beziehen sich auf die Konformität der Waren mit dem Kaufvertrag, im Gegensatz beispielsweise zur Konformität von Waren mit Rechtsvorschriften. Um die legitimen Interessen beider Parteien eines Kaufvertrags zu wahren, sollte die Vertragsmäßigkeit auf Grundlage von subjektiven und objektiven Kriterien bewertet werden.
- (19a) Deshalb sollten die Waren den Anforderungen entsprechen, die der Verkäufer und der Verbraucher im Vertrag vereinbart haben. Hierzu können unter anderem die Menge, die Qualität, die Art und Beschreibung der Waren, ihre Eignung für bestimmte Zwecke sowie die Lieferung von Waren mit dem vereinbarten Zubehör und etwaigen Anleitungen gehören. Zu den vertraglichen Anforderungen sollten die Anforderungen gehören, die sich aus den vorvertraglichen Informationen ergeben, die im Einklang mit der Richtlinie 2011/83/EU fester Bestandteil des Vertrags sind.

- (19b) Da die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen, die in den Waren enthalten oder mit ihnen verbunden sind, ständig weiterentwickelt werden, kann der Verkäufer mit dem Verbraucher vereinbaren, dass Aktualisierungen für derartige Waren bereitgestellt werden. Die im Kaufvertrag vereinbarten Aktualisierungen können die digitalen Inhalte oder die digitalen Dienstleistungen der Waren verbessern und steigern, ihre Funktionen erweitern, sie an die technischen Entwicklungen anpassen, sie gegen neue Sicherheitsbedrohungen schützen oder anderen Zwecken dienen. Die Vertragsmäßigkeit von Waren mit digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen, die in den Waren enthalten oder mit ihnen verbunden sind, sollte daher auch hinsichtlich der Frage geprüft werden, ob die digitalen Inhalte oder die digitalen Dienstleistungen dieser Waren so aktualisiert werden, wie im Kaufvertrag festgelegt. Werden Aktualisierungen, die im Kaufvertrag vereinbart wurden, nicht vorgenommen, sollte dies als Vertragswidrigkeit der Waren betrachtet werden. Darüber hinaus sollten fehlerhafte oder unvollständige Aktualisierungen ebenfalls als Vertragswidrigkeit der Waren betrachtet werden, da dies bedeuten würde, dass die Aktualisierungen nicht so ausgeführt werden, wie im Vertrag festgelegt.
- (19c) Damit Waren als vertragsmäßig gelten können, müssen sie nicht nur die Anforderungen des Vertrags, sondern auch die objektiven Anforderungen dieser Richtlinie an die Vertragsmäßigkeit erfüllen. Bei der Bewertung der Vertragsmäßigkeit sollte unter anderem berücksichtigt werden, für welchen Zweck Waren dieser Art üblicherweise verwendet werden, ob sie mit dem Zubehör und den Anleitungen geliefert werden, die der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann, und ob sie der Probe oder dem Muster entsprechen, das der Verkäufer dem Verbraucher zur Verfügung gestellt hat. Die Waren sollten auch die Eigenschaften und Merkmale aufweisen, die bei Waren der gleichen Art üblich sind und die der Verbraucher in Anbetracht der Beschaffenheit der Waren und unter Berücksichtigung öffentlicher Erklärungen, die im Vorfeld des Vertragsschlusses von dem Verkäufer oder im Auftrag des Verkäufers oder einer anderen Person abgegeben wurden, vernünftigerweise erwarten kann.

(19d) Neben vertraglich vereinbarten Aktualisierungen sollte der Verkäufer auch Aktualisierungen – einschließlich Sicherheitsaktualisierungen – zur Verfügung stellen, um zu gewährleisten, dass Waren mit digitalen Elementen weiterhin vertragsmäßig sind. Die Pflicht des Verkäufers sollte sich auf die Aktualisierungen beschränken, die notwendig sind, damit diese Waren den in dieser Richtlinie festgelegten objektiven und subjektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit weiterhin genügen. Sofern die Parteien vertraglich nichts anderes vereinbart haben, sollte der Verkäufer weder verpflichtet sein, aktualisierte Versionen des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung der Waren zur Verfügung zu stellen, noch die Funktionen der Waren zu verbessern oder auszuweiten, soweit dies über die Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit hinausgeht. Wenn eine Aktualisierung seitens des Verkäufers oder eines Dritten, der gemäß Kaufvertrag den digitalen Inhalt oder die digitale Dienstleistung bereitstellt, die Vertragswidrigkeit einer Ware mit digitalen Elementen verursacht, sollte der Verkäufer für die Wiederherstellung der Vertragsmäßigkeit der Ware haften. Diese Richtlinie berührt nicht die in anderen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten festgelegten rechtlichen Verpflichtungen zur Bereitstellung von Sicherheitsaktualisierungen.

(19e) Die Gewährleistung einer längeren Lebensdauer von Verbrauchsgütern ist wichtig für die Förderung nachhaltigerer Verbrauchsmuster und einer Kreislaufwirtschaft. Zur Stärkung des Vertrauens in das Funktionieren des Binnenmarkts ist es zudem von zentraler Bedeutung, dass Produkte, die nicht den Anforderungen genügen, aus dem Unionsmarkt ausgeschlossen werden, was durch eine bessere Marktüberwachung und das Setzen der richtigen Anreize für die Wirtschaftsteilnehmer erreicht werden kann. Vor diesem Hintergrund sind produktspezifische Rechtsvorschriften der Union das am besten geeignete Instrument, um für bestimmte Arten oder Gruppen von Produkten unter Zugrundelegung geeigneter Kriterien Anforderungen an die Lebensdauer und andere Produkteigenschaften einzuführen. Die Ziele dieser Richtlinie sollten daher die mit solchen produktspezifischen Rechtsvorschriften der Union verfolgten Ziele ergänzen, und die Lebensdauer sollte als objektives Kriterium für die Bewertung der Vertragsmäßigkeit von Waren in die Richtlinie aufgenommen werden. Dabei sollte sich die Lebensdauer als objektives Kriterium für die Vertragsmäßigkeit in dieser Richtlinie auf die Fähigkeit der Waren beziehen, ihre Funktionen und ihre Leistung bei normaler Verwendung zu behalten. Damit Waren vertragsgemäß sind, sollten sie eine Lebensdauer haben, die für Waren derselben Art üblich ist und die der Verbraucher in Anbetracht der Beschaffenheit der spezifischen Waren und unter Berücksichtigung öffentlicher Erklärungen, die von dem Verkäufer oder im Auftrag des Verkäufers oder einer anderen Person im Vorfeld des Vertragsschlusses abgegeben wurden, vernünftigerweise erwarten kann. Bei der Bewertung sollten auch alle anderen maßgeblichen Umstände berücksichtigt werden, wie beispielsweise der Preis der Ware und die Intensität oder Häufigkeit der Verwendung seitens des Verbrauchers. Darüber hinaus sollte sich der Verbraucher, soweit eine etwaige vorvertragliche Erklärung, die Bestandteil des Kaufvertrags ist, spezifische Angaben zur Lebensdauer enthält, darauf als Bestandteil der subjektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit berufen können.

- (19f) Gemäß dieser Richtlinie sollte der Verkäufer verpflichtet sein, dem Verbraucher Waren zu liefern, die zum Zeitpunkt der Lieferung vertragsgemäß sind. Falls zum Zeitpunkt der Lieferung eine Vertragswidrigkeit vorliegt, können Verkäufer Ersatzteile verwenden, um ihre Pflicht zur Nachbesserung der Waren zu erfüllen. Diese Richtlinie sollte zwar nicht – als objektive Anforderung an die Vertragsmäßigkeit – einführen, dass die Verkäufer die Verfügbarkeit von Ersatzteilen während eines Zeitraums gewährleisten müssen, doch sollte sie anderen Bestimmungen im nationalen Recht, die den Verkäufer, den Hersteller oder andere Personen im Vorfeld des Vertragsschlusses verpflichten, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zu gewährleisten oder Verbraucher über diese Verfügbarkeit zu unterrichten, nicht berühren.
- (20) Viele Verbrauchsgüter müssen montiert oder installiert werden, bevor sie vom Verbraucher bestimmungsgemäß verwendet werden können. Darüber hinaus ist bei Waren mit digitalen Elementen die Installierung des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung in der Regel Voraussetzung dafür, dass der Verbraucher diese Waren für den vorgesehenen Zweck verwenden kann. Aus diesem Grund sollte eine etwaige Vertragswidrigkeit, die durch eine unsachgemäße Montage oder Installierung der Waren, auch auf die unsachgemäße Installierung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen, die in den Waren enthalten oder mit ihnen verbunden sind, zurückzuführen ist, als Vertragswidrigkeit angesehen werden, wenn die Montage oder Installierung durch den Verkäufer oder unter seiner Verantwortung vorgenommen wurde. Wenn vorgesehen ist, dass die Waren vom Verbraucher montiert bzw. installiert werden, ist die Vertragswidrigkeit aufgrund einer unsachgemäßen Montage oder Installation als Vertragswidrigkeit der Waren anzusehen, unabhängig davon, ob die Montage oder Installation vom Verbraucher oder von einem Dritten unter der Verantwortung des Verbrauchers durchgeführt wurde, sofern die unsachgemäße Montage oder Installation auf Mängel in den Anleitungen zurückzuführen ist, etwa auf unvollständige oder unklare Anleitungen, die für den Durchschnittsverbraucher schwerlich zu verwenden sind.

- (21) Vertragsmäßigkeit sollte die Abwesenheit von Sachmängeln und Rechtsmängeln beinhalten. Beschränkungen, die sich aus einem Verstoß gegen Rechte Dritter ergeben, insbesondere gegen Rechte des geistigen Eigentums, können die vertragsgemäße Nutzung von Waren verhindern oder einschränken. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass der Verbraucher in derartigen Fällen Anspruch auf die in der vorliegenden Richtlinie für Fälle von Vertragswidrigkeit vorgesehenen Abhilfen hat, es sei denn, eine solche Verletzung zieht nach einzelstaatlichem Recht die Nichtigkeit oder die Auflösung des Vertrags nach sich.
- (22) Um ausreichende Flexibilität zu gewährleisten, beispielsweise für den Verkauf von gebrauchten Waren, sollte es den Parteien möglich sein, von den objektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit abzuweichen. Eine solche Abweichung sollte nur möglich sein, wenn der Verbraucher ausdrücklich davon unterrichtet wurde und er sie gesondert von anderen Erklärungen oder Vereinbarungen und durch sein aktives und eindeutiges Verhalten akzeptiert hat.

[...]

- (24) Im Interesse einer höheren Rechtssicherheit sowohl für den Verbraucher als auch für den Verkäufer bedarf es einer klaren Angabe des Zeitpunkts, zu dem die Vertragsmäßigkeit der Waren festgestellt werden sollte. Für die Bewertung der Vertragsmäßigkeit der Waren sollte der Zeitpunkt der Warenlieferung maßgeblich sein. Dies sollte auch gelten, wenn in den Waren digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen enthalten oder mit den Waren digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen verbunden sind, die durch eine einmalige Bereitstellung verfügbar gemacht werden. In Fällen, wo die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen, die in den Waren enthalten oder mit ihnen verbunden sind, jedoch kontinuierlich über einen bestimmten Zeitraum bereitgestellt werden müssen, sollte für die Feststellung der Vertragsmäßigkeit dieser digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht ein bestimmter Zeitpunkt, sondern ein Zeitraum, der mit dem Zeitpunkt der Lieferung beginnt, maßgeblich sein. Aus Gründen der Rechtssicherheit kann sich dieser Zeitraum mit dem Zeitraum decken, in dem der Verkäufer für Vertragswidrigkeiten haftet.

- (24a) Grundsätzlich haftet der Verkäufer bei Waren mit digitalen Elementen, bei denen die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen, die in den Waren enthalten sind oder mit ihnen verbunden sind, durch eine einmalige Bereitstellung verfügbar gemacht werden, nur für Vertragswidrigkeiten, die zum Zeitpunkt der Lieferung bestehen. Bei der Pflicht zur Bereitstellung von Aktualisierungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich das digitale Umfeld derartiger Waren fortlaufend ändert. Daher sind Aktualisierungen ein notwendiges Instrument, das sicherstellt, dass die Waren genauso funktionieren wie zum Zeitpunkt der Lieferung. Zudem sind Waren mit digitalen Elementen im Gegensatz zu herkömmlichen Waren nicht vollständig außer Reichweite des Verkäufers, da der Verkäufer oder ein Dritter, der gemäß Kaufvertrag den digitalen Inhalt oder die digitale Dienstleistung bereitstellt, die Waren aus der Entfernung aktualisieren kann, in der Regel über das Internet. Deshalb sollte der Verkäufer in Fällen, in denen die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen durch eine einmalige Bereitstellung verfügbar gemacht werden, für die Bereitstellung der Aktualisierungen haften, die erforderlich sind, um die Vertragsmäßigkeit der Waren mit digitalen Elementen während des Zeitraums, in dem der Verkäufer für Vertragswidrigkeiten haftet, aufrechtzuerhalten, auch wenn die Waren zum Zeitpunkt der Lieferung vertragsmäßig waren.
- (24b) Die Bedeutung des Begriffs "Lieferung" sollte nicht in dieser Richtlinie, sondern weiter im nationalen Recht geregelt werden. Dies gilt insbesondere für die Frage, was der Verkäufer tun muss, um seine Pflicht zur Lieferung der Waren zu erfüllen. Darüber hinaus berühren Verweise auf den Lieferzeitpunkt in dieser Richtlinie nicht die Vorschriften über den Risikoübergang, die in der Richtlinie 2011/83/EU festgelegt und von den Mitgliedstaaten entsprechend in nationales Recht umgesetzt wurden.

- (24c) Waren mit digitalen Elementen gelten dann als an den Verbraucher geliefert, wenn sowohl die physischen Bestandteile der Waren geliefert wurden als auch die einmalige Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen erfolgt ist oder die kontinuierliche Bereitstellung der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen über einen Zeitraum begonnen hat. Dies bedeutet, dass der Verkäufer auch die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen so für den Verbraucher verfügbar oder zugänglich machen sollte, dass die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen oder etwaige Mittel, mit denen sie heruntergeladen werden können oder auf sie zugegriffen werden kann, in Reichweite des Verbrauchers sind und keine weiteren Handlungen vonseiten des Verkäufers – beispielsweise die Bereitstellung eines Links oder einer Downloadoption – erforderlich sind, damit der Verbraucher die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen vertragsgemäß nutzen kann. Für die Feststellung der Vertragsmäßigkeit sollte in Fällen, in denen die physischen Bestandteile bereits zuvor geliefert wurden, daher der Zeitpunkt maßgeblich sein, zu dem die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen bereitgestellt werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass es einen einheitlichen Zeitpunkt des Beginns der Haftung oder der Verjährungsfrist für die physischen Bestandteile einerseits und die digitalen Elemente andererseits gibt. Darüber hinaus wird der Verbraucher in vielen Fällen nicht in der Lage sein, Mängel der physischen Bestandteile zu erkennen, bevor die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen bereitgestellt sind.
- (24d) Wenn die Waren eine Montage oder Installation durch den Verkäufer erfordern, ist der Verbraucher möglicherweise nicht in der Lage, die Waren zu verwenden oder Mängel zu erkennen, bevor die Montage oder Installation abgeschlossen ist. Aus diesem Grund sollten die Waren in Fällen, in denen im Kaufvertrag vorgesehen ist, dass diese vom Verkäufer oder unter Verantwortung des Verkäufers montiert bzw. installiert werden, dann als an den Verbraucher geliefert betrachtet werden, wenn die Montage oder Installation abgeschlossen ist.

[...]

- (25a) Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit für den Verkäufer und zur Förderung des allgemeinen Vertrauens der Verbraucher in grenzüberschreitende Kaufgeschäfte muss ein Zeitraum festgelegt werden, in dem der Verbraucher Anspruch auf Abhilfen für Vertragswidrigkeiten hat, die zu dem für die Feststellung der Vertragsmäßigkeit maßgeblichen Zeitpunkt bestehen. Da die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie 1999/44 einen Zeitraum von zwei Jahren vorgesehen hat und dieser Zeitraum von den Marktteilnehmern in der Praxis für angemessen erachtet wird, sollte daran festgehalten werden. Dasselbe sollte für Waren mit digitalen Elementen gelten. Ist im Vertrag jedoch die kontinuierliche Bereitstellung über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren vorgesehen, so sollte der Verbraucher Anspruch auf Abhilfen für jede Vertragswidrigkeit eines digitalen Inhalts oder einer digitalen Dienstleistung haben, die innerhalb des Zeitraums eintritt oder offenbar wird, in dem der digitale Inhalt oder die digitale Dienstleistung laut Vertrag bereitzustellen ist. Um den Mitgliedstaaten eine gewisse Flexibilität einzuräumen, sodass sie in ihrem nationalen Recht ein höheres Verbraucherschutzniveau festlegen können, sollte es ihnen freistehen, längere Fristen für die Haftung des Verkäufers vorzuschreiben als in dieser Richtlinie vorgesehen.
- (25b) Aus Gründen der Kohärenz mit den bestehenden nationalen Rechtssystemen sollten die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass der Verkäufer für eine Vertragswidrigkeit, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums auftritt, haftet, wobei dieser Zeitraum an eine Verjährungsfrist gekoppelt sein kann, oder dass nur die Abhilfen des Verbrauchers einer Verjährungsfrist unterliegen. Im erstgenannten Fall sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Zeitraum, in dem der Verkäufer haftet, nicht durch eine kürzere Verjährungsfrist für die Abhilfen des Verbrauchers umgangen wird. Im letzteren Fall sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, nur eine Verjährungsfrist für die Abhilfen des Verbrauchers beizubehalten oder einzuführen, ohne einen bestimmten Zeitraum festzulegen, in dem die Vertragswidrigkeit offenbar werden muss, damit der Verkäufer haftet. Um sicherzustellen, dass die Verbraucher auch in diesen Fällen gleichermaßen geschützt sind, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass in den Fällen, in denen nur eine Verjährungsfrist gilt, diese nicht kürzer ist als der Haftungszeitraum, der in dieser Richtlinie festgelegt ist.

- (25c) Bei bestimmten Aspekten kann es gerechtfertigt sein, gebrauchte Waren anders zu behandeln. Auch wenn eine Haftungs- oder Verjährungsfrist von zwei Jahren oder länger grundsätzlich die Interessen sowohl des Verkäufers als auch des Verbrauchers in Einklang bringt, trifft dies bei gebrauchten Waren möglicherweise nicht zu. Die Mitgliedstaaten können daher den Parteien ermöglichen, sich auf eine kürzere Haftungs- oder Verjährungsfrist für derartige Waren zu einigen. Der Umstand, dass es den Parteien überlassen bleibt, diese Frage in einer vertraglichen Vereinbarung zu regeln, erhöht die Vertragsfreiheit und stellt sicher, dass der Verbraucher darüber informiert wird, dass es sich bei der Ware um eine gebrauchte Ware handelt und dass für sie eine kürzere Haftungs- oder Verjährungsfrist gilt. Eine derartige vertraglich vereinbarte Frist sollte jedoch nicht weniger als ein Jahr betragen.
- (25d) Diese Richtlinie regelt nicht die Frage, unter welchen Bedingungen der in der Richtlinie vorgesehene Haftungszeitraum oder eine Verjährungsfrist ausgesetzt oder unterbrochen kann. Die Mitgliedstaaten sollten daher eine Aussetzung oder Unterbrechung der Haftungs- oder Verjährungsfrist vorsehen können, beispielsweise im Falle einer Nachbesserung, Ersatzlieferung oder von Verhandlungen zwischen dem Verkäufer und dem Verbraucher im Hinblick auf eine gütliche Einigung.

(25e) Innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr oder von zwei Jahren – falls sich die Mitgliedstaaten für diese Frist entscheiden – sollte der Verbraucher lediglich nachweisen müssen, dass die Ware nicht den Anforderungen entspricht, ohne jedoch auch nachweisen zu müssen, dass die Vertragswidrigkeit tatsächlich bereits zu dem für die Feststellung der Vertragsmäßigkeit maßgebenden Zeitpunkt bestand. Um das Vorbringen des Verbrauchers zu widerlegen, müsste der Verkäufer nachweisen, dass die Vertragswidrigkeit zu diesem Zeitpunkt nicht bestand. Zudem kann in manchen Fällen die Vermutung, dass die Vertragswidrigkeit zu dem für die Feststellung der Vertragsmäßigkeit maßgebenden Zeitpunkt bestand, mit der Art der Waren oder der Art der Vertragswidrigkeit unvereinbar sein. Ersteres könnte bei Waren der Fall sein, die aufgrund ihrer Art eine Qualitätsminderung erfahren, etwa verderbliche Produkte wie beispielsweise Blumen oder Waren, die nur zur einmaligen Verwendung bestimmt sind. Ein Beispiel für Letzteres kann eine Vertragswidrigkeit sein, die ausschließlich auf eine Handlung des Verbrauchers oder eine eindeutige externe Ursache zurückzuführen ist, die erst nach der Lieferung der Waren an den Verbraucher eingetreten ist. Im Falle von Waren mit digitalen Elementen sollte, wenn im Vertrag die kontinuierliche Lieferung des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung vorgesehen ist, der Verbraucher nicht nachweisen müssen, dass der digitale Inhalt oder die digitale Dienstleistung während des für die Feststellung der Vertragsmäßigkeit maßgebenden Zeitraums vertragswidrig war. Um das Vorbringen des Verbrauchers zu widerlegen, müsste der Verkäufer nachweisen, dass der digitale Inhalt oder die digitale Dienstleistung während dieses Zeitraums vertragsgemäß war.

Ebenso sollte im Falle von Waren mit digitalen Elementen, wenn im Vertrag eine einmalige Lieferung des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung vorgesehen ist, der Verbraucher während des für die Aufrechterhaltung der Vertragsmäßigkeit in Bezug auf Aktualisierungen maßgebenden Zeitraums nicht nachweisen müssen, dass eine Vertragswidrigkeit des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung auf die Unterlassung einer Aktualisierung zurückzuführen ist. Um das Vorbringen des Verbrauchers zu widerlegen, müsste der Verkäufer nachweisen, dass die Vertragswidrigkeit nicht auf die Unterlassung einer nach dieser Richtlinie erforderlichen Aktualisierung zurückzuführen ist.

- (25f) Die Mitgliedstaaten sollten Bestimmungen beibehalten oder einführen dürfen, nach denen der Verbraucher seine Rechte nur geltend machen kann, wenn er den Verkäufer innerhalb eines Zeitraums von nicht weniger als zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem er die Vertragswidrigkeit festgestellt hat, über die Vertragswidrigkeit unterrichtet. Die Mitgliedstaaten können ein höheres Verbraucherschutzniveau gewährleisten, indem sie keine derartige Verpflichtung einführen.

[...]

- (26a) Zur Erhöhung der Rechtssicherheit und zur Beseitigung eines der größten Hindernisse für die Entwicklung des Binnenmarkts sollten die Abhilfen, die dem Verbraucher bei einer Vertragswidrigkeit von Waren zur Verfügung stehen, und die Bedingungen, unter denen er diese Abhilfen in Anspruch nehmen kann, mit dieser Richtlinie vollständig harmonisiert werden. Insbesondere sollte der Verbraucher bei Vertragswidrigkeit Anspruch auf Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Waren, auf eine anteilmäßige Minderung des Preises oder auf Beendigung des Vertrags haben.

- (27) Bei der Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Waren sollte der Verbraucher zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung wählen können. Wird dem Verbraucher die Möglichkeit geboten, eine Nachbesserung zu verlangen, dürfte dies einen nachhaltigen Verbrauch fördern und zur Verlängerung der Lebensdauer von Produkten beitragen. Die Möglichkeit für den Verbraucher, zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung zu wählen, sollte nur dann beschränkt werden, wenn die gewählte Option rechtlich oder faktisch unmöglich wäre oder wenn sie dem Verkäufer im Vergleich zu der anderen in Betracht kommenden Option unverhältnismäßige Kosten verursachen würde. So könnte es beispielsweise unverhältnismäßig sein, wegen eines kleinen Kratzers die Ersetzung einer Ware zu verlangen, wenn dies erhebliche Kosten verursachen würde und der Kratzer ohne Probleme beseitigt werden könnte.
- (27a) Der Verkäufer sollte die Möglichkeit haben, die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Waren zu verweigern, wenn ihm sowohl eine Nachbesserung als auch eine Ersatzlieferung unverhältnismäßige Kosten verursachen würden. Dasselbe sollte gelten, wenn entweder eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung nicht möglich ist und die alternative Abhilfe dem Verkäufer unverhältnismäßige Kosten verursachen würde. Wenn sich die Waren beispielsweise an einem anderen Ort befinden als dem, von dem aus sie ursprünglich geliefert wurden, könnten dem Verkäufer unverhältnismäßige Versand- und Beförderungskosten entstehen.

- (27b) Wenn eine Vertragswidrigkeit offenbar wird, sollte der Verbraucher den Verkäufer darüber informieren, um ihm die Möglichkeit zu geben, den vertragsgemäßen Zustand der Waren herzustellen. Der Verkäufer sollte dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums tun. Dies bedeutet, dass der Verbraucher grundsätzlich nicht von vornherein Anspruch auf eine Preisminderung oder die Beendigung des Vertrags hat, sondern dass er dem Verkäufer eine angemessene Frist für die Nachbesserung der vertragswidrigen Ware oder eine Ersatzlieferung einräumen sollte. Ist die angemessene Frist verstrichen, ohne dass der Verkäufer die Ware nachgebessert oder ersetzt hat, sollte der Verbraucher Anspruch darauf haben, ohne weiteres Warten eine Preisminderung oder die Beendigung des Vertrags zu fordern und durchzusetzen.
- (28) Hat die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung dem Verbraucher keine angemessene Abhilfe für die Vertragswidrigkeit gebracht, sollte der Verbraucher Anspruch auf eine Preisminderung oder die Beendigung des Vertrags haben. Dies ist besonders dann der Fall, wenn der Verkäufer die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nicht vorgenommen hat, wenn aus den Umständen klar zu erkennen ist, dass der Verkäufer die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nicht vornehmen wird, oder wenn der Verkäufer die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Waren verweigert hat, weil Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich sind oder ihm unverhältnismäßige Kosten verursachen würden.

- (28a) In bestimmten Fällen kann es gerechtfertigt sein, dass der Verbraucher Anspruch auf eine Preisminderung oder die sofortige Beendigung des Vertrags haben sollte. Wenn der Verkäufer Schritte unternommen hat, um den vertragsgemäßen Zustand der Waren herzustellen, anschließend jedoch eine Vertragswidrigkeit offenbar wird, sollte objektiv festgestellt werden, ob der Verbraucher weitere Bemühungen des Verkäufers, den vertragsgemäßen Zustand der Waren herzustellen, akzeptieren sollte, wobei alle Umstände des Falles wie Art und Wert der Waren und Art und Bedeutung der Vertragswidrigkeit zu berücksichtigen sind. Insbesondere bei teuren oder komplexen Waren kann es gerechtfertigt sein, dem Verkäufer einen zweiten Versuch zur Behebung der Vertragswidrigkeit zu gestatten. Außerdem sollte berücksichtigt werden, ob vom Verbraucher erwartet werden kann, dass er weiterhin darauf vertraut, dass der Verkäufer in der Lage ist, den vertragsgemäßen Zustand der Waren herzustellen, beispielsweise weil dasselbe Problem zum zweiten Mal auftritt. So kann die Vertragswidrigkeit in bestimmten Fällen so schwerwiegend sein, dass der Verbraucher nicht mehr darauf vertrauen kann, dass der Verkäufer in der Lage ist, den vertragsgemäßen Zustand der Waren herzustellen. Dies könnte der Fall sein, wenn die Vertragswidrigkeit die Fähigkeit des Verbrauchers zur normalen Verwendung der Waren ernsthaft beeinträchtigt und vom Verbraucher nicht erwartet werden kann, darauf zu vertrauen, dass eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch den Verkäufer dem Problem abhelfen würde.
- (29) Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien zu wahren, sollte der Verbraucher nur dann Anspruch auf Beendigung des Vertrags haben, wenn die Vertragswidrigkeit nicht geringfügig ist. Im Falle einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit würde die Beendigung des Vertrags eine unverhältnismäßige Belastung für den Verkäufer darstellen.

- (29a) Die Mitgliedstaaten sollten die Bedingungen regeln können, unter denen die Leistung des Schuldners von einer anderen Person erbracht werden kann, beispielsweise die Bedingungen, unter denen die Pflicht des Verkäufers zur Nachbesserung einer Ware vom Verbraucher oder einem Dritten auf Kosten des Verkäufers erfüllt werden kann.
- (29b) Damit die Verbraucher vor erheblichen Verzögerungen geschützt sind, sollten Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen innerhalb einer angemessenen Frist erfolgreich vorgenommen werden. Was eine angemessene Frist für die Vornahme einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist, sollte objektiv unter Berücksichtigung der Art der Waren, der Vertragswidrigkeit und des für eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwands festgestellt werden. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten auslegen können, was unter einer angemessenen Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verstehen ist, indem sie feste Fristen festlegen, die für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung, insbesondere bei bestimmten Produktkategorien, allgemein als angemessen gelten könnten.
- (29c) In dieser Richtlinie wird nicht geregelt, wie den Pflichten eines Schuldners nachzukommen ist. In dieser Richtlinie sollte daher weder der Ort der Lieferung festgelegt noch vorgeschrieben werden, wo die Nachbesserung oder Ersatzlieferung stattfinden sollte; diese Fragen sollten im nationalen Recht geklärt werden.

- (29d) Stellt der Verkäufer den vertragsgemäßen Zustand der Waren durch eine Ersatzlieferung her, sollte der Verbraucher nicht verpflichtet sein, für die normale Verwendung der Waren zu zahlen, bevor diese ersetzt sind. Die Verwendung der Waren sollte als normal gelten, wenn sie der Art und dem Zweck der Waren entspricht.
- (29e) Um in Fällen, in denen der Verbraucher mehrere Waren erwirbt und die Vertragswidrigkeit nur einige der im Rahmen des Vertrags gelieferten Waren betrifft, dem Recht des Verbrauchers auf Vertragsbeendigung effektiv Geltung zu verschaffen, sollte dieser das Recht haben, den Vertrag auch in Bezug auf die anderen, zusammen mit den vertragswidrigen Waren erworbenen Waren zu beenden, selbst wenn diese vertragsgemäß geliefert wurden, sofern vom Verbraucher nicht vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er akzeptiert, lediglich die vertragskonformen Waren zu behalten.
- (30) Für den Fall, dass ein Verbraucher einen Vertrag wegen Vertragswidrigkeit einer Ware beendet, sollte diese Richtlinie nur die Hauptwirkungen und die Modalitäten der Ausübung des Rechts auf Vertragsbeendigung vorschreiben, insbesondere die Verpflichtung der Parteien zur Rückgabe dessen, was sie bereits erhalten haben. So sollte der Verkäufer verpflichtet sein, den vom Verbraucher gezahlten Preis zurückzuerstatten, und der Verbraucher sollte die empfangenen Waren zurückgeben müssen.
- (31) Diese Richtlinie sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, andere als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Folgen der Vertragsbeendigung zu regeln, beispielsweise die Folgen der Wertminderung der Waren oder die Folgen ihrer Zerstörung oder ihres Verlusts. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem die Modalitäten der Erstattung des Preises an den Verbraucher regeln dürfen, etwa in Bezug auf die für eine solche Erstattung verwendeten Mittel oder etwaige aufgrund der Erstattung anfallende Kosten und Gebühren. Die Mitgliedstaaten sollten beispielsweise auch bestimmte Fristen für die Erstattung des Preises oder die Rückgabe der Ware vorsehen können.

[...]

[...]

- (34) Zur Gewährleistung von Transparenz sollten bestimmte Transparenzanforderungen an gewerbliche Garantien vorgesehen werden, neben den vorvertraglichen Informationspflichten in Bezug auf das Bestehen und die Bedingungen von gewerblichen Garantien gemäß der Richtlinie 2011/83/EG. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit und zur Vermeidung einer Irreführung der Verbraucher sollte diese Richtlinie darüber hinaus vorsehen, dass in Fällen, in denen die gewerbliche Garantie für den Verbraucher weniger günstige Bedingungen als die einschlägige Werbung enthält, die günstigeren Bedingungen gelten sollten. Schließlich sollte diese Richtlinie Bestimmungen über den Inhalt der Garantieerklärung und darüber, wie diese den Verbrauchern zur Verfügung gestellt wird, enthalten. Beispielsweise sollte die Erklärung die Bestimmungen der gewerblichen Garantie enthalten und darlegen, dass die gesetzliche Gewährleistung der Vertragsmäßigkeit durch die gewerbliche Garantie nicht beeinträchtigt wird, wobei deutlich hervorzuheben ist, dass die gewerbliche Garantie eine Verpflichtung darstellt, die zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung besteht. Es sollte den Mitgliedstaaten freigestellt sein, Bestimmungen über andere, nicht in dieser Richtlinie geregelte Aspekte von gewerblichen Garantien festzulegen, beispielsweise die Möglichkeit, andere Schuldner als den Garantiegeber in die gewerbliche Garantie einzubeziehen, soweit diese Bestimmungen den Schutz, den die Verbraucher aufgrund der vollständig harmonisierten Bestimmungen dieser Richtlinie über gewerbliche Garantien genießen, nicht beeinträchtigen. Die Mitgliedstaaten sollten zwar festlegen können, dass gewerbliche Garantien kostenlos sein sollten; sie sollten jedoch sicherstellen, dass alle vom Verkäufer oder Hersteller eingegangenen Verpflichtungen, die unter die in dieser Richtlinie festgelegte Definition des Begriffs "gewerbliche Garantie" fallen, den harmonisierten Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

- (35) Da der Verkäufer dem Verbraucher gegenüber für Vertragswidrigkeiten der Waren haftet, die auf eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers oder eines Dritten zurückzuführen sind, ist es gerechtfertigt, dass der Verkäufer über die Möglichkeit verfügen sollte, die verantwortliche Person auf einer vorhergehenden Stufe der Vertragskette in Regress zu nehmen. Diese Richtlinie sollte jedoch den Grundsatz der Vertragsfreiheit zwischen dem Verkäufer und anderen Parteien innerhalb der Vertragskette unberührt lassen. Die Modalitäten der Ausübung dieses Rechts, insbesondere Angaben dazu, gegen wen und auf welche Weise Regressansprüche geltend zu machen und ob diese zwingend vorgeschrieben sind, sollten von den Mitgliedstaaten festgelegt werden. Die Frage, ob der Verbraucher auch direkt Ansprüche gegen eine Person im Vorfeld des Vertragsschlusses geltend machen kann, wird in dieser Richtlinie nicht geregelt.
- (36) Personen oder Organisationen, die nach nationalem Recht ein berechtigtes Interesse daran haben, die vertraglichen Rechte der Verbraucher zu schützen, sollten das Recht erhalten, sich an ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde, die über Beschwerden entscheiden oder geeignete gerichtliche Schritte einleiten kann, zu wenden.
- (37) Diese Richtlinie sollte die Anwendung von Vorschriften des internationalen Privatrechts, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>14</sup>, unberührt lassen.

---

<sup>14</sup> Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

- (38) Die Richtlinie 1999/44/EG sollte aufgehoben werden. Das Datum der Aufhebung sollte auf das Datum der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie abgestimmt sein. Um die einheitliche Anwendung der erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Befolgung dieser Richtlinie auf nach dem Umsetzungsdatum geschlossene Verträge sicherzustellen, sollte diese Richtlinie nicht für vor ihrem Umsetzungsdatum geschlossene Verträge gelten.
- (39) Die Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>15</sup> sollte dahin gehend geändert werden, dass in ihren Anhang ein Verweis auf die vorliegende Richtlinie aufgenommen und damit die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Durchsetzung dieser Richtlinie erleichtert wird.
- (40) Die Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>16</sup> sollte dahin gehend geändert werden, dass in ihren Anhang ein Verweis auf die vorliegende Richtlinie aufgenommen und damit der Schutz der in dieser Richtlinie genannten Kollektivinteressen der Verbraucher gewährleistet wird.
- (41) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten vom 28. September 2011 haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen innerstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.

---

<sup>15</sup> Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1).

<sup>16</sup> Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30).

- (42) Das Ziel dieser Richtlinie, nämlich einen Beitrag zum Funktionieren des Binnenmarkts zu leisten, indem vertragsrechtliche Hindernisse für den grenzüberschreitenden Warenhandel in der Union in kohärenter Weise angegangen werden, kann von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden, da die einzelnen Mitgliedstaaten auf sich alleine gestellt nicht in der Lage sind, die bestehende rechtliche Fragmentierung in Angriff zu nehmen und die Kohärenz ihrer Rechtsvorschriften mit denen anderer Mitgliedstaaten sicherzustellen. Die Ziele dieser Richtlinie sind besser auf Unionsebene zu verwirklichen, indem die zentralen vertragsrechtlichen Hindernisse durch vollständige Harmonisierung beseitigt werden. Um die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (43) Diese Richtlinie wahrt die Grundrechte und Grundfreiheiten und die Grundsätze, wie sie unter anderem in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, insbesondere in deren Artikeln 16, 38 und 47 –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## *Artikel 1*

### **Gegenstand**

Zweck dieser Richtlinie ist es, zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen und gleichzeitig für ein hohes Verbraucherschutzniveau zu sorgen, indem gemeinsame Vorschriften über bestimmte Anforderungen an Kaufverträge zwischen einem Verkäufer und einem Verbraucher festgelegt werden, insbesondere Vorschriften über die Vertragsmäßigkeit der Waren, die Abhilfen im Falle einer Vertragswidrigkeit, die Modalitäten für die Inanspruchnahme dieser Abhilfen sowie über gewerbliche Garantien.

[...]

## *Artikel 2*

### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) "Kaufvertrag" jeden Vertrag, auf dessen Grundlage der Verkäufer das Eigentum an einer Ware auf den Verbraucher überträgt oder sich zur Übertragung des Eigentums an dieser Ware auf den Verbraucher verpflichtet und der Verbraucher im Gegenzug den Preis dafür zahlt oder sich zur Zahlung des Preises verpflichtet;
- b) "Verbraucher" jede natürliche Person, die bei von dieser Richtlinie erfassten Verträgen nicht für die Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt;
- c) "Verkäufer" jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob letztere öffentlicher oder privater Natur ist, die bei von dieser Richtlinie erfassten Verträgen für die Zwecke ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit selbst oder durch eine andere in ihrem Namen oder in ihrem Auftrag handelnde Person tätig wird;

- d) "Hersteller" den Hersteller von Waren, den Einführer von Waren in die Union oder jede andere Person, die sich dadurch, dass sie ihren Namen, ihre Marke oder ein anderes Kennzeichen an den Waren anbringt, als Hersteller bezeichnet;
- e) "Waren"
- i) bewegliche körperliche Gegenstände; Wasser, Gas und Strom gelten als Waren im Sinne dieser Richtlinie, wenn sie in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge zum Verkauf angeboten werden;
  - ii) bewegliche körperliche Gegenstände, die in einer Weise digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen enthalten oder mit ihnen verbunden sind, dass die Waren ihre Funktionen ohne diese digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen nicht erfüllen könnten ("Waren mit digitalen Elementen");
- e1) "digitaler Inhalt" Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden;
- e2) "digitale Dienstleistung"
- i) eine Dienstleistung, die dem Verbraucher die Erstellung, Verarbeitung und Speicherung von Daten in digitaler Form oder den Zugang zu Daten in digitaler Form ermöglicht, oder
  - ii) eine Dienstleistung, die die gemeinsame Nutzung von oder jede sonstige Interaktion mit Daten in digitaler Form ermöglicht, die vom Verbraucher oder von anderen Nutzern dieser Dienstleistung hochgeladen oder erstellt wurden;
- e3) "Kompatibilität" die Fähigkeit der Waren, mit der Hardware oder Software zu funktionieren, mit der Waren derselben Art in der Regel benutzt werden, ohne dass sie konvertiert werden müssen;
- e4) "Funktionalität" die Fähigkeit der Waren, ihre Funktionen zweckgemäß zu erfüllen;

- e5) "Interoperabilität" die Fähigkeit der Waren, mit einer anderen Hardware oder Software zu funktionieren als diejenige, mit der Waren derselben Art in der Regel benutzt werden;
- e6) "dauerhafter Datenträger" jedes Medium, das es dem Verbraucher oder dem Verkäufer gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht;<sup>17</sup>
- f) "gewerbliche Garantie" jede dem Verbraucher gegenüber zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung eingegangene Verpflichtung des Verkäufers oder eines Herstellers (Garantiegebers), den Kaufpreis zu erstatten oder die Waren zu ersetzen, nachzubessern oder Kundendienstleistungen für sie zu erbringen, falls sie nicht die Eigenschaften aufweisen oder andere nicht mit der Vertragsmäßigkeit verbundene Anforderungen erfüllen sollten, die in der Garantieerklärung oder der einschlägigen Werbung, wie sie bei oder vor Abschluss des Vertrags verfügbar war, beschrieben sind;
- g) *(gestrichen)*
- i) "unentgeltlich" ohne die notwendigen Kosten für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Waren, insbesondere Versand-, Beförderungs-, Arbeits- oder Materialkosten.

#### *Artikel 2a*

#### **Anwendungsbereich**

- (1) Diese Richtlinie gilt für Kaufverträge zwischen einem Verbraucher und einem Verkäufer.
- (1a) Verträge zwischen einem Verbraucher und einem Verkäufer zur Bereitstellung von Waren, die noch hergestellt oder erzeugt werden müssen, gelten auch als Kaufverträge im Sinne dieser Richtlinie.

---

<sup>17</sup> Anmerkung für die Übersetzer: Die Begriffsbestimmung von "dauerhafter Datenträger" entspricht der in Artikel 2 Nummer 10 der Richtlinie 2011/83/EU (Richtlinie über Verbraucherrechte) verwendeten Begriffsbestimmung, nur dass es hier "Verkäufer" (statt "Unternehmer") heißt.

- (2) Diese Richtlinie gilt nicht für Verträge über die Bereitstellung von digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen. Sie gilt jedoch für digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen, die im Sinne von Artikel 2 Buchstabe e Ziffer ii in Waren enthalten oder mit ihnen verbunden sind und gemäß Kaufvertrag mit diesen Waren bereitgestellt werden, unabhängig davon, ob diese digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen vom Verkäufer oder von Dritten bereitgestellt werden. Bestehen Zweifel, ob die Bereitstellung von in den Waren enthaltenen oder mit ihnen verbundenen digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen Teil des Kaufvertrags ist, so wird davon ausgegangen, dass die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen unter den Kaufvertrag fallen.
- (3) Diese Richtlinie gilt nicht für
- a) materielle Datenträger mit digitalen Inhalten, wenn diese Datenträger ausschließlich der Übermittlung digitaler Inhalte an den Verbraucher dienen;
  - b) Waren, die aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten können Verträge über den Verkauf folgender Waren vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausschließen:
- a) gebrauchte Waren, die in einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden, bei der die Verbraucher die Möglichkeit haben, dem Verkauf persönlich beizuwohnen,
  - b) lebende Tiere.
- (5) Diese Richtlinie berührt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Aspekte des allgemeinen Vertragsrechts wie die Bestimmungen über das Zustandekommen, die Wirksamkeit, die Ungültigkeit oder die Wirkungen eines Vertrags, einschließlich der Folgen der Vertragsbeendigung, zu regeln, soweit diese Aspekte nicht in dieser Richtlinie geregelt sind.

- (6) Diese Richtlinie berührt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, den Verbrauchern zu gestatten, eine spezielle Abhilfemaßnahme zu wählen, wenn die Vertragswidrigkeit einer Ware innerhalb eines kurzen Zeitraums nach der Lieferung, der 30 Tage nicht überschreitet, offenbar wird. Diese Richtlinie berührt auch nicht nationale Vorschriften, die nicht speziell für Verbraucherverträge gelten und spezifische Abhilfen für bestimmte Arten von Mängeln vorsehen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags nicht offenbar waren.

### *Artikel 3*

#### **Grad der Harmonisierung**

Sofern in dieser Richtlinie nichts anderes vorgesehen ist, erhalten die Mitgliedstaaten weder von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichende nationale Rechtsvorschriften aufrecht noch führen sie solche ein; dies gilt auch für strengere oder weniger strenge Vorschriften zur Gewährleistung eines anderen Verbraucherschutzniveaus.

### *Artikel 3a*

#### **Vertragsmäßigkeit der Waren**

Der Verkäufer liefert dem Verbraucher Waren, die – soweit anwendbar – die Anforderungen der Artikel 4, 5 und 6 erfüllen.

### *Artikel 4*

#### **Subjektive Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit**

Die Waren sind vertragsgemäß, wenn sie – soweit anwendbar –

- a) hinsichtlich ihrer Menge, Qualität, Art, Beschreibung, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstigen Merkmale den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Vertrag ergeben,

- b) sich für einen bestimmten vom Verbraucher angestrebten Zweck eignen, den der Verbraucher dem Verkäufer spätestens bei Vertragsschluss zur Kenntnis gebracht und dem der Verkäufer zugestimmt hat,
- ba) den Regelungen des Vertrags entsprechend mit sämtlichem Zubehör und etwaigen Anleitungen, einschließlich Montage- oder Installationsanleitungen, geliefert werden und
- c) [...]
- d) den Regelungen des Vertrags entsprechend aktualisiert werden.

#### *Artikel 5*

#### **Objektive Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit**

- (1) Die Waren müssen nicht nur allen im Vertrag festgelegten Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit genügen, sondern auch
  - a) für die Zwecke geeignet sein, für die Waren der gleichen Art in der Regel gebraucht werden, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Vorschriften und Unionsvorschriften, technischer Normen oder – in Ermangelung solcher technischer Normen – anwendbarer sektorspezifischer Verhaltenskodizes,
  - b) soweit anwendbar, hinsichtlich der Qualität und Beschreibung einer Probe oder einem Muster entsprechen, das der Verkäufer dem Verbraucher vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat,
  - b1) soweit anwendbar, mit solchem Zubehör einschließlich Verpackung, Montageanleitungen und anderen Anleitungen geliefert werden, deren Erhalt der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann,

- b2) im Falle von Waren mit digitalen Elementen, soweit anwendbar, aktualisiert werden, einschließlich durch Sicherheitsaktualisierungen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Konformität notwendig ist, und
- c) hinsichtlich ihrer Menge, Qualität und sonstigen Merkmale – einschließlich ihrer Lebensdauer, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit – dem entsprechen, was bei Waren der gleichen Art üblich ist und was der Verbraucher in Anbetracht der Beschaffenheit der Waren und unter Berücksichtigung öffentlicher Erklärungen, die im Vorfeld des Vertragsschlusses von dem Verkäufer oder im Auftrag des Verkäufers oder einer anderen Person einschließlich des Herstellers insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett abgegeben wurden, vernünftigerweise erwarten kann.
- (2) Der Verkäufer ist durch die in Absatz 1 Buchstabe c genannten öffentlichen Äußerungen nicht gebunden, wenn er nachweisen kann,
- a) dass er die betreffende Erklärung nicht kannte und vernünftigerweise nicht kennen konnte,
- b) die betreffende Erklärung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf dieselbe oder auf vergleichbare Weise berichtet worden war, auf die sie zuvor abgegeben wurde, oder
- c) die Kaufentscheidung nicht durch die Erklärung beeinflusst worden sein konnte.
- (3) Es liegt keine Vertragswidrigkeit im Sinne des Absatzes 1 vor, wenn der Verbraucher zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eigens darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein bestimmtes Merkmal der Waren von den im Vertrag vorgesehenen Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit abweicht, und er bei Vertragsschluss diese Abweichung ausdrücklich und gesondert akzeptiert hat.

## *Artikel 6*

### **Unsachgemäße Montage oder Installierung**

Jede Vertragswidrigkeit, die durch die unsachgemäße Montage oder Installierung der Waren verursacht wird, ist als Vertragswidrigkeit anzusehen, wenn

- a) die Montage oder Installierung Teil des Verkaufsvertrags ist und vom Verkäufer oder unter seiner Verantwortung vorgenommen wurde oder
- b) die vom Verbraucher vorzunehmende Montage oder Installierung von diesem getätigt wurde und die unsachgemäße Montage oder Installierung auf einen Mangel in der vom Verkäufer oder, im Falle von Waren mit digitalen Elementen, vom Verkäufer oder vom Anbieter der digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen mitgelieferten Anleitung zurückzuführen ist.

## *Artikel 7*

### **Rechte Dritter**

Wenn eine Beschränkung, die sich aus dem Verstoß gegen Rechte Dritter, insbesondere gegen Rechte des geistigen Eigentums, ergeben, die Nutzung der Waren im Sinne der Artikel 4 und 5 verhindert oder einschränkt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Verbraucher Anspruch auf die Abhilfen bei Vertragswidrigkeit gemäß Artikel 9 hat, es sei denn, im nationalen Recht ist die Nichtigkeitserklärung oder Auflösung des Kaufvertrags als Folge eines solchen Verstoßes vorgesehen.

**Haftung des Verkäufers**

- (1) Der Verkäufer haftet dem Verbraucher für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren besteht.
- (2) Ist im Falle von Waren mit digitalen Elementen im Kaufvertrag die kontinuierliche Bereitstellung des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung über einen Zeitraum hinweg vorgesehen, so haftet der Verkäufer auch für jede Vertragswidrigkeit des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung, die innerhalb von zwei Jahren nach dem im Absatz 1 genannten Zeitpunkt eintritt oder offenbar wird. Ist im Vertrag eine kontinuierliche Bereitstellung über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren vorgesehen, so haftet der Verkäufer für jede Vertragswidrigkeit des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung, die innerhalb des Zeitraums eintritt oder offenbar wird, über den der digitale Inhalt oder die digitale Dienstleistung laut Vertrag bereitzustellen ist.
- (3) Ist im Falle von Waren mit digitalen Elementen im Kaufvertrag die einmalige Bereitstellung des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung vorgesehen, so haftet der Verkäufer auch für jede Vertragswidrigkeit des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung, die aufgrund der Unterlassung einer Aktualisierung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b2 innerhalb von zwei Jahren nach dem im Absatz 1 genannten Zeitpunkt eintritt oder offenbar wird.

**Fristen**

- (1) Der Verbraucher hat Anspruch auf die in Artikel 9 vorgesehenen Abhilfen der Vertragswidrigkeit der Waren, sofern die Vertragswidrigkeit innerhalb von zwei Jahren nach dem für die Feststellung der Vertragsmäßigkeit maßgeblichen Zeitpunkt nach Artikel 8 Absatz 1 (Haftungszeitraum) offenbar wird.

Ist im Falle von Waren mit digitalen Elementen im Kaufvertrag die kontinuierliche Bereitstellung des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung über einen bestimmten Zeitraum vorgesehen, so hat der Verbraucher auch Anspruch auf die in Artikel 9 vorgesehenen Abhilfen jeglicher Vertragswidrigkeit des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung, die innerhalb des in Artikel 8 Absatz 2 genannten Zeitraums (Haftungszeitraum) eintritt oder offenbar wird.

Ist im Falle von Waren mit digitalen Elementen im Kaufvertrag die einmalige Bereitstellung des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung vorgesehen, so hat der Verbraucher auch Anspruch auf die in Artikel 9 vorgesehenen Abhilfen jeglicher Vertragswidrigkeit in Sinne des Artikels 8 Absatz 3, die innerhalb des in Artikel 8 Absatz 3 genannten Zeitraums (Haftungszeitraum) eintritt oder offenbar wird.

- (1a0) Gilt nach nationalem Recht für die Abhilfen nach Artikel 9 eine Verjährungsfrist, so darf diese nicht vor Ablauf der Fristen für die Haftung des Verkäufers nach Absatz 1 enden.
- (1a) Die Mitgliedstaaten können längere Fristen beibehalten oder einführen als in Absatz 1 vorgesehen. In diesem Fall verlängert sich der in Artikel 8 Absätze 2 und 3 genannte Zeitraum von zwei Jahren entsprechend.

- (1b) Ungeachtet des Absatzes 1 kann ein Mitgliedstaat eine Verjährungsfrist nur für die Abhilfen nach Artikel 9 beibehalten oder einführen; diese Frist darf nicht kürzer sein als die Fristen für die Haftung des Verkäufers nach Absatz 1. Ist die Verjährungsfrist länger als zwei Jahre, so verlängert sich der in Artikel 8 Absätze 2 und 3 genannte Zeitraum von zwei Jahren entsprechend.
- (2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Verkäufer und der Verbraucher im Falle von gebrauchten Waren Vertragsklauseln oder Vereinbarungen über kürzere Haftungszeiträume oder Verjährungsfristen als in den Absätzen 1 und 1b genannt vereinbaren können; diese Fristen dürfen jedoch nicht kürzer als ein Jahr sein.
- (3) [...]

*Artikel 8b*

**Beweislast**

- (1) Bei Vertragswidrigkeiten, die innerhalb eines Jahres nach dem in Artikel 8 Absatz 1 genannten Zeitpunkt offenbar werden, wird vermutet, dass sie bereits zu dem in Artikel 8 Absatz 1 genannten Zeitpunkt bestanden haben, es sei denn, das Gegenteil wurde bewiesen oder diese Vermutung ist mit der Art der Waren oder der Art der Vertragswidrigkeit unvereinbar. Dies gilt auch für Waren mit digitalen Elementen, sofern in den Absätzen 2 oder 3 nicht anders festgelegt.
- (1a) Statt der Frist von einem Jahr gemäß Absatz 1 können die Mitgliedstaaten eine Frist von zwei Jahren ab dem in Artikel 8 Absatz 1 genannten Zeitpunkt beibehalten oder einführen.

- (2) Ist im Falle von Waren mit digitalen Elementen im Kaufvertrag die kontinuierliche Bereitstellung des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung über einen bestimmten Zeitraum vorgesehen, so trägt für eine Vertragswidrigkeit, die während des in Artikel 8 Absatz 2 genannten Zeitraums offenbar wird, der Verkäufer die Beweislast dafür, dass der digitale Inhalt oder die digitale Dienstleistung zu dem in Artikel 8 Absatz 2 genannten Zeitraum vertragsgemäß war.
- (3) Ist im Falle von Waren mit digitalen Elementen im Kaufvertrag die einmalige Bereitstellung des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung vorgesehen, so trägt für eine Vertragswidrigkeit, die während des in Artikel 8 Absatz 3 genannten Zeitraums offenbar wird, der Verkäufer die Beweislast dafür, dass die Vertragswidrigkeit aufgrund der Unterlassung einer Aktualisierung eingetreten ist.

*Artikel 8c*

**Meldepflicht**

Die Mitgliedstaaten können Bestimmungen beibehalten oder einführen, nach denen der Verbraucher zur Inanspruchnahme seiner Rechte den Verkäufer innerhalb eines Zeitraums von mindestens zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem er die Vertragswidrigkeit festgestellt hat, über diese Vertragswidrigkeit unterrichten muss.

## Artikel 9

### Abhilfen des Verbrauchers bei Vertragswidrigkeit

- (1) Bei Vertragswidrigkeit hat der Verbraucher Anspruch darauf, entsprechend den in diesem Artikel genannten Bedingungen entweder die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Waren zu verlangen oder eine anteilmäßige Minderung des Preises zu erhalten oder aber den Vertrag zu beenden.
- (1a) Für die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Waren kann der Verbraucher zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung wählen, es sei denn, die gewählte Abhilfe wäre unmöglich oder würde dem Verkäufer im Vergleich zu der anderen Abhilfemöglichkeit unverhältnismäßig hohe Kosten auferlegen, und zwar unter Berücksichtigung aller Umstände, wie unter anderem
- a) des Wertes, den die Waren ohne die Vertragswidrigkeit hätten,
  - b) der Bedeutung der Vertragswidrigkeit,
  - c) des Umstands, ob die alternative Abhilfe ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher geleistet werden kann.
- (2) Der Verkäufer kann die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Waren verweigern, wenn ihm sowohl Nachbesserung als auch Ersatzlieferung unter Berücksichtigung aller Umstände, einschließlich der in Absatz 1a Buchstaben a und b genannten, unmöglich wären oder unverhältnismäßige Kosten verursachen würden.

- (3) Der Verbraucher hat entweder Anspruch auf eine anteilmäßige Minderung des Preises nach Maßgabe des Artikels 12 oder auf die Beendigung des Vertrags nach Maßgabe des Artikels 13, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
- a) Der Verkäufer hat die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nicht vorgenommen oder hat gegebenenfalls die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nicht im Einklang mit Artikel 10 Absätze 1a und 2 vorgenommen oder aber der Verkäufer hat die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Waren nach Absatz 2 verweigert;
  - b) eine Vertragswidrigkeit tritt trotz der Bemühungen des Verkäufers zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der Waren auf;
  - c) die Vertragswidrigkeit ist derart schwerwiegend, dass eine sofortige Preisminderung oder eine Beendigung des Vertrags gerechtfertigt ist; oder
  - d) der Verkäufer hat erklärt oder es ist klar aus den Umständen zu erkennen, dass er den vertragsgemäßen Zustand der Waren nicht innerhalb einer angemessenen Frist bzw. nicht ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher herstellen wird.
- (3a) Der Verbraucher hat keinen Anspruch auf die Beendigung des Vertrags, wenn die Vertragswidrigkeit nur geringfügig ist. Der Verkäufer trägt die Beweislast dafür, dass es sich um eine geringfügige Vertragswidrigkeit handelt.
- (4) Die Mitgliedstaaten können regeln, ob und in welchem Umfang ein Beitrag des Verbrauchers zu der Vertragswidrigkeit sein Recht auf Abhilfe beeinträchtigt.

**Nachbesserung der Waren oder Ersatzlieferung**

- (1) Eine Nachbesserung oder die Ersatzlieferung wird wie folgt vorgenommen:
- a) unentgeltlich,
  - b) innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher den Verkäufer über die Vertragswidrigkeit unterrichtet hat, und
  - c) ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher, wobei die Art der Waren sowie der Zweck, für den der Verbraucher die Waren benötigt, zu berücksichtigen sind.
- (1a) Erfolgt die Abhilfe der Vertragswidrigkeit durch Nachbesserung der Waren oder Ersatzlieferung, so stellt der Verbraucher dem Verkäufer die Waren zur Verfügung. Der Verkäufer nimmt die ersetzten Waren auf seine Kosten zurück.
- (2) Erfordert die Nachbesserung den Ausbau von Waren, die entsprechend ihrer Beschaffenheit und ihrem Zweck montiert oder installiert wurden, bevor die Vertragswidrigkeit offenbar wurde, oder sind solche Waren zu ersetzen, so umfasst die Pflicht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung den Ausbau der nicht vertragskonformen Waren und die Montage oder Installierung der Ersatzwaren oder der nachgebesserten Waren oder die Übernahme der Kosten hierfür.
- (3) Der Verbraucher ist nicht verpflichtet, für die normale Verwendung der Waren in der Zeit vor ihrer Ersetzung zu zahlen.

*Artikel 11*

[...]

*Artikel 12*

**Preisminderung**

Die Preisminderung entspricht der Wertminderung der vom Verbraucher entgegengenommenen Waren im Vergleich zu dem Wert, den die Waren in vertragsgemäßem Zustand gehabt hätten.

*Artikel 13*

**Vertragsbeendigung**

- (1) Der Verbraucher übt sein Recht auf Vertragsbeendigung durch eine Erklärung an den Verkäufer aus, aus der sein Entschluss zur Vertragsbeendigung hervorgeht.
- (2) Bezieht sich die Vertragswidrigkeit nur auf einen Teil der im Rahmen des Vertrags gelieferten Waren und besteht ein Grund für die Beendigung des Vertrags nach Artikel 9, so kann der Verbraucher den Vertrag nur in Bezug auf diese Waren beenden, sowie in Bezug auf andere Waren, die er zusammen mit den nicht vertragskonformen Waren erworben hat, sofern vom Verbraucher nicht billigerweise erwartet werden kann, dass er akzeptiert, nur die vertragskonformen Waren zu behalten.
- (3) Beendet der Verbraucher den Vertrag insgesamt oder in Bezug auf einen Teil der gelieferten Waren gemäß Absatz 2, gilt Folgendes:
  - a) Der Verkäufer hat dem Verbraucher den für die Waren gezahlten Preis zu erstatten;
  - b) der Verbraucher hat dem Verkäufer die Waren auf dessen Kosten zurückzugeben.
  - c) [...]
  - d) [...]

*Artikel 14*

[...]

*Artikel 15*

**Gewerbliche Garantien**

- (1) Jede gewerbliche Garantie ist für den Garantiegeber zu den Bedingungen verbindlich, die in der entsprechenden Garantieerklärung und der einschlägigen Werbung, die zum oder vor dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorgelegen haben, festgeschrieben sind.

Sind die in der Garantieerklärung genannten Bedingungen weniger vorteilhaft für den Verbraucher als die in der einschlägigen Werbung angegebenen, so ist die gewerbliche Garantie zu den in der Werbung für diese Garantie angegebenen Bedingungen verbindlich, es sei denn die einschlägige Werbung wurde vor Abschluss des Vertrags in der gleichen oder einer vergleichbaren Weise berichtet, in der sie gemacht wurde.

- (2) Die Garantieerklärung wird dem Verbraucher auf einem dauerhaften Datenträger spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren zur Verfügung gestellt. Die Garantieerklärung muss in klarer und verständlicher Sprache formuliert sein. Sie muss Folgendes enthalten:
- a) einen klaren Hinweis, dass der Verbraucher bei Vertragswidrigkeit der Waren einen gesetzlichen Anspruch auf kostenlose Abhilfen des Verkäufers hat und dass diese Abhilfen von der gewerblichen Garantie nicht berührt werden;
  - b) Name und Anschrift des Garantiegebers;

- c) das vom Verbraucher einzuhaltende Verfahren für die Geltendmachung der gewerblichen Garantie;
  - d) die Nennung der Waren, auf die sich die gewerbliche Garantie bezieht; und
  - e) die Bestimmungen der gewerblichen Garantie.
- (3) *(gestrichen)*
- (4) Die gewerbliche Garantie bindet den Garantiegeber auch dann, wenn die Anforderungen des Absatzes 2 nicht eingehalten werden.
- (5) Die Mitgliedstaaten können für andere Aspekte in Bezug auf gewerbliche Garantien, die nicht in diesem Artikel geregelt sind, Vorschriften einführen, einschließlich Vorschriften zu der Sprache oder den Sprachen, in der/denen die Garantieerklärung dem Verbraucher zur Verfügung gestellt werden muss.

#### *Artikel 16*

### **Regressansprüche**

Haftet der Verkäufer dem Verbraucher aufgrund einer Vertragswidrigkeit infolge eines Handelns oder Unterlassens einer Person im Vorfeld des Vertragsschlusses, ist der Verkäufer berechtigt, den oder die innerhalb der Vertragskette Haftenden in Regress zu nehmen. Welche Person der Verkäufer in Regress nehmen kann, sowie die diesbezüglichen Maßnahmen und Bedingungen für die Geltendmachung der Regressansprüche bestimmt das nationale Recht.

**Rechtsdurchsetzung**

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, mit denen die Einhaltung dieser Richtlinie sichergestellt wird.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Mittel schließen Vorschriften ein, nach denen eine oder mehrere der folgenden nach den nationalen Rechtsvorschriften bestimmten Einrichtungen die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts anrufen kann bzw. können, um die Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie sicherzustellen:
  - a) öffentliche Einrichtungen oder ihre Vertreter,
  - b) Verbraucherverbände, die ein berechtigtes Interesse am Schutz der Verbraucher haben,
  - c) Berufsverbände, die ein berechtigtes Interesse daran haben, tätig zu werden.

## Artikel 18

### **Zwingender Charakter**

- (1) Sofern diese Richtlinie nichts anderes bestimmt, ist jede vertragliche Vereinbarung, die die Anwendung nationaler Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie zum Nachteil des Verbrauchers ausschließt, davon abweicht oder deren Wirkungen abändert, bevor der Verbraucher dem Verkäufer die Vertragswidrigkeit der Waren zur Kenntnis gebracht hat, für den Verbraucher nicht bindend, es sei denn, die Parteien haben gemäß Artikel 5 Absatz 3 die Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 ausgeschlossen, sind davon abgewichen oder haben dessen Wirkungen abgeändert.
- (2) Diese Richtlinie hindert den Verkäufer nicht daran, dem Verbraucher Vertragsbedingungen anzubieten, die über den in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutz hinausgehen.

## Artikel 19

### **Änderungen der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG**

- (1) Im Anhang der Verordnung (EU) 2017/2394 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

*"22. Richtlinie (EU) N/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX/XX/201X über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. L ...)."*

(2) In Anhang I der Richtlinie 2009/22/EG erhält Nummer 7 folgende Fassung:

*"7. Richtlinie (EU) N/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates vom XX/XX/201X über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenhandels, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG (ABl. L ...)."*

*Artikel 20*

### **Übergangsbestimmungen**

Diese Richtlinie gilt nicht für Verträge, die vor dem [*Datum: zwei Jahre und sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie*] geschlossen wurden.

*Artikel 21*

### **Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates**

Die Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter wird ab dem [*Datum: (erster Tag des Monats) zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten*] aufgehoben. Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang 1 zu lesen.

## Artikel 22

### Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens ab dem [Datum: (erster Tag des Monats) zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen.
- (1a) Die Mitgliedstaaten wenden diese Maßnahmen ab dem [Datum: (erster Tag des Monats) zwei Jahre und sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] auf alle ab diesem Datum geschlossenen Verträge an.
- (2) Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

## *Artikel 22a*

### **Überprüfung**

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Richtlinie bis zum [*Datum: fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten*] und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht vor. Darin bewertet sie insbesondere, ob die Anwendung dieser Richtlinie und der Richtlinie XXX/XX [*Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte*] einen einheitlichen und kohärenten Rahmen für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts hinsichtlich der Bereitstellung von digitalen Inhalten, digitalen Dienstleistungen und Waren mit digitalen Elementen im Einklang mit den für die Politikbereiche der Union maßgeblichen Grundsätzen gewährleistet.

## *Artikel 23*

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Artikel 19 gilt jedoch ab dem [*Datum: (erster Tag des Monats) zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie*].

## *Artikel 24*

### **Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet. Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*     *Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

*Der Präsident*